

Hinweise

Für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Wer nach § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes aus besonderem Anlass das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies unter Angabe

1. **des/der ausübenden Organisation/Vereins, der/des Vertretungsberechtigten, seines Namens und Vornamen,**
2. **des Ortes und den Zeitraum der Ausübung des Gaststättengewerbes,**
3. **der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie**
4. **der voraussichtlichen zu erwartenden Besucherzahl**

dem Magistrat der Stadt Witzenhausen, Am Markt 1, 37213 Witzenhausen, **spätestens 4 Wochen vor Beginn** der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.

Dies gilt insbesondere auch für Vereinsfeste, Musik- und Sportveranstaltungen in Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern.

Erlaubnisfrei nach dem Hessischen Gaststättengesetz sind dagegen Familienfeiern wie Hochzeiten, Kommunionen, Konfirmationen, Geburtstage und sonstige Familienfeste.

Benutzen Sie bitte dazu den folgenden Vordruck und reichen Sie diesen ausgefüllt rechtzeitig wieder bei uns ein, damit wir Ihnen eine Bestätigung der Anzeige erteilen können.

Ohne die erforderliche Anzeige nach dem Hessischen Gaststättengesetz ist der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes nicht gestattet.

**Anzeige des vorübergehenden Betriebes eines
Gaststättengewerbes nach § 6 Hessischen Gaststättengesetz**

Veranstalter:	
Verantwortlicher (Name, Vorname, Telefonische Erreichbarkeit am Veranstaltungstag):	
Anschrift:	
Anlass:	
Zeitraum (Datum) Uhrzeit:	
Örtliche Lage:	
Voraussichtliche Besucheranzahl:	

Es ist vorgesehen folgende Getränke und Speisen zu verabreichen.

(Unterschrift)